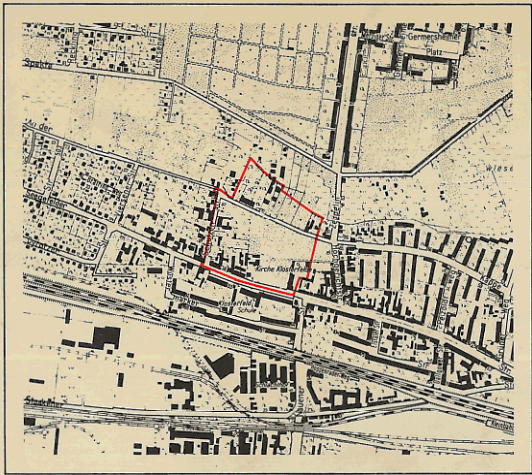




Zu diesem Bebauungsplan gehören:
a. ein Eigentümerverzeichnis
b. ein Blatt Längen- und Querprofile
c. das Deckblatt vom 1. November 1963 des Senators für Bau- und Wohnungswesen II (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

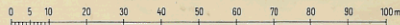
Übersichtskarte 1:10 000



Bebauungsplan VIII-36

für die Grundstücke
Seefelders Straße 116/140,
Schulzenstraße 1-10 und
„An der Kappe“ 94/126 und 91/127
im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien

festzusetzen	aufzuheben	
		Straßen- u. Baufluchtlinie
		Baufluchtlinie
		Straßenbegrenzungslinie
		Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
		Baugrenze
		Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
		Geltungsbereichsgrenze
		Begrenzung von Gemeindeflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete
gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

	§ 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
	eingeschossige Garagen

2. Maß der Nutzung

Einzelfestsetzung

2

Anzahl der Vollgeschosse zulässig

Flächenmäßige Ausweisung

2

Zulässig: Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

	öffentliche Grünfläche
	nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
	öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschoßanzahl

	Wohn- und Mischbauten
	Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
	öffentliche Gebäude

Abkürzungen

K	Kinderspielplatz	St	Stellplatz
Mü	Fläche für Mülltonnen		

Grenzen usw.

vorhanden	zukünftig	fortfallend	
			Grundstücksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Bordkante
			Gleisachse

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung
gez.: Langer

Amt für Stadtplanung
gez.: Reiche

Berlin-Spandau, den 11. Dezember 1961

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 374 vom 24.1.62 erhalten und wurde
in der Zeit vom 5.3.1962 bis 4.4.1962 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 5. April 1962

Bezirksamt Spandau

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

gez.: Reiche

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Februar 1964

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 20.3.1964 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 372 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen.

- Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt
zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen
und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 22. Mai 1964

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

in Auftrage

hunger

Obervermessungsamt

